KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister **Beschlussvorlage**			Drucksachennummer
Ordnungsbehörde	öffentlich	x	**235/2016**
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich		

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	7	20.09.2016
Haupt- und Finanzausschuss	9	27.09.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann	10	04.10.2016

Schadnagerbekämpfung auf privaten Grundstücken

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima

☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Vorbehaltlich der Zustimmung der weiteren neun kreisangehörigen Städte hat der Rat der Kreisstadt Mettmann in seiner Sitzung am 05.07.2016 dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann ab dem 01.01.2017 zugestimmt.
Die Bekämpfung der Ratten erfolgt auf der Grundlage dieser Vereinbarung in der Kanalisation und auf öffentlichen Grün- bzw. Verkehrsflächen.

Die Bekämpfung von Schädlingen ist im Übrigen grundsätzlich Aufgabe des Haus- bzw. Grundstückseigentümers (bzw. Erbbauberechtigten).

Soweit durch den vom Kreis bestellten Schädlingsbekämpfer festgestellt wird, dass der Rattenbefall von einem privaten Grundstück ausgeht, so ist der Schädlingsbekämpfer verpflichtet, dies der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen und eine Empfehlung zur Bekämpfung darzulegen.
Von Seiten der Ordnungsbehörde werden dann entsprechende Maßnahmen angeordnet, zu denen der Eigentümer in der Pflicht ist, diese durchzuführen. Die Kosten sind durch den Eigentümer zu tragen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Mettmann vom 20.12.2000 entsprechend zu ergänzen und den Punkt „Schadnagerbekämpfung“ mit aufzunehmen.

Dieser kann wie folgt ausgeführt werden:

§ ____
Schadnagerbekämpfung

(1) Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere Ratten, freizuhalten.
Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu dulden.

(2) Zur Bekämpfung verwandte Mittel müssen staatlich zugelassen sein. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut oder aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen.

(3) Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, aber auch andere als die zu bekämpfenden Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahme nicht gefährdet werden.

(4) Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Tiere unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(5) Nach der Bekämpfungsaktion sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.

(6) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 treffen den Grundstückseigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigten oder, sollten diese nicht bzw. nicht rechtzeitig heranzuziehen sein, den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück.
Die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 5 treffen auch den Schädlingsbekämpfer.

Die ergänzte ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.09.2016 vorgelegt.